

Gemeinde Günzach

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Günzach im Bereich des Bebauungsplans "Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal"

Begründung

Entwurf I Stand 24.02.2026

Änderungen zum Vorentwurf in blau



LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen

Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

LARS
consult

GEGENSTAND

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Günzach im Bereich des Bebauungsplans "Frei-
flächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal"

Begründung

[Entwurf I Stand 24.02.2026](#)

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Günzach

Hauptstraße 9

87634 Günzach

Telefon: 08372 - 345

Telefax: 08372 - 8354

E-Mail: info@guenzach.de

Web: www.guenzach.de



Vertreten durch: 1. Bürgermeisterin Wilma Hofer

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22

87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: info@lars-consult.de

Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Janina Czika - B.Sc. Geographie

Simone Knupfer - Dipl. Geographin & Stadtplanerin

Memmingen, den 24.02.2026

Janina Czika
B.Sc. Geographie

INHALTSVERZEICHNIS

A	Begründung	4
1	Anlass und Ziel der Planung	4
2	Übergeordnete Planungsvorgaben	6
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)	6
2.2	Regionalplan Allgäu (16) 2007	10
2.3	Photovoltaik-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG 2023)	14
3	Standorteignung/ Alternativenprüfung	15
4	Aktuelle und geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes	17
4.1	Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan und sonstige Ausweisungen	17
4.2	Änderungsdarstellung	19
5	Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes	21
6	Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes	22
7	Erschließung/ Ver- und Entsorgung des Plangebietes	22
8	Ausfertigung	23

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lageplan mit Geltungsbereich	4
Abbildung 2: Bestand des Geltungsbereiches	5
Abbildung 3: Auszug aus der Raumstrukturenkarte des Regionalplans Allgäu	11
Abbildung 4: Auszug aus der Karte „Natur und Landschaft“ des Regionalplans Allgäu mit Geltungsbereich	12
Abbildung 5: Benachteiligte Gebiete nach § 3 EEG 2023 mit Geltungsbereich	14
Abbildung 6: Derzeitige Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan	18
Abbildung 7: Zukünftige Darstellung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan	19

A BEGRÜNDUNG

1 Anlass und Ziel der Planung

Die Firma Greenovative GmbH plant innerhalb des nordwestlichen Gemeindegebiets von Günzach zwischen dem Günzacher Ortsteil Immenthal und dem Ortsteil Remmelsberg der Gemeinde Untrasried die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans zur Erzeugung regenerativer Energie inkl. etwaigen Speicheranlagen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Teilflächen der Flurstücke 7/5, 97, 98, 101, 102 innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Günzach, mit einem Gesamtumfang von ca. 3,5 ha die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Aufgrund der geplanten Anlagengröße liegt die geplante Leistung der Freiflächen-Photovoltaikanlage bei insgesamt ca. 3.450 kW_p.



Abbildung 1: Lageplan mit Geltungsbereich (rot) (Quelle: BayernAtlas), maßstabslos

Als Grundlage für den Geltungsbereich wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Günzach eine Intensivgrünlandfläche dargestellt – auf eine genauere Beschreibung der vorherrschenden Schutzflächen und Maßnahmen wird in einem der nachfolgenden Kapitel detaillierter eingegangen. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung durch LARS consult am 24.02.25

Anlass und Ziel der Planung

fand eine tatsächliche Nutzung der Fläche als Intensivgrünland statt. Nördlich schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an. Im Osten grenzt das Gewerbegebiet Immenthal teilweise an den Geltungsbereich an. Neben Gewerbegebieten befindet sich hier im Bereich des Feldweges zudem auch ein Wohngebäude. Zum Zeitpunkt der Begehung durch LARS consult befand sich ein weiteres Wohngebäude im Bau. An der südöstlichen Ecke mündet ein Feldweg in den Geltungsbereich ein, der diesen über die Allgäustraße/ Staatsstraße St 2055 an das öffentliche Verkehrsnetz anschließt und welcher im Geltungsbereich ausläuft. Südlich des Geltungsbereiches schließen sich weitere landwirtschaftliche Flächen an. Im Bereich der westlichen Grenze des Geltungsbereichs befindet sich eine bewaldete, stark ansteigende Böschung mit einem hohen Anteil an Totholzbeständen. In diese Bereiche soll mit der vorliegenden Planung jedoch nicht eingegriffen werden (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2).



Abbildung 2: Bestand des Geltungsbereiches (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung), maßstabslos

2 Übergeordnete Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2023)

Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) „verbindliche Vorhaben in Form von räumlichen und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes“. Diese Festlegungen betreffen die Siedlungsstruktur, die Freiraumstruktur und die zu sichernden Standorte und Trassen für die Infrastruktur.

Das derzeit gültige Landesentwicklungsprogramm Bayern (Stand Juni 2023) benennt bezüglich erneuerbarer Energien und Freiflächen-Photovoltaikanlagen folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

Kapitel 1.1.2 Nachhaltige Raumentwicklung

(Z) Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.

(Z) Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.

(G) Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.

Kapitel 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

Zu 1.1.3 (B) Natürliche Ressourcen wie Bodenschätze, Wasser, Boden, Fläche und Freiräume werden in erheblichem Umfang verbraucht bzw. in Anspruch genommen. Deshalb sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Ressourcen nur in einem Maße genutzt werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist.

Die multifunktionale Nutzung von Flächen, z. B. die Verknüpfung der Nutzung erneuerbarer Energien mit Siedlungsbereichen, beispielsweise geeigneten Deponiestandorten, oder mit landwirtschaftlicher Nutzung, kann einen wichtigen Beitrag zur Schonung der Ressourcen, insbesondere auch zur Vermeidung der Flächenneuinanspruchnahme und der Vermeidung von Flächenkonkurrenz, leisten. Bei der Inanspruchnahme noch unbebauter Freiraumflächen [...] sollen möglichst viele, verschiedene, insbesondere auch ökologische und bioklimatische Funktionen erhalten oder hergestellt werden. Dazu

kann auch ein flächensparender Ausgleich für Natur- und Artenschutz beitragen, z.B. durch Durchführung von Maßnahmen auf derselben Fläche oder produktintegrierten Maßnahmen.

Kapitel 1.1.4 Zukunftsfähige Daseinsvorsorge

(G) Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.

Kapitel 1.3.1 Klimaschutz

(G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- Die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

Zu 1.3.1 (B) Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger – Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern. Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergieanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen.

Kapitel 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

(G) Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.

Kapitel 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

Kapitel 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,

- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

Zu 6.1.1 (B) Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.

Kapitel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Zu 6.2.1 (B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergie, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Die Ziele für den Anteil an erneuerbaren Energien leiten sich aus den internationalen, nationalen und bayerischen Energie- und Klimaschutzzielen sowie dem Bayerischen Klimaschutzgesetz ab. Um diese Ziele erreichen zu können ist ein Ausbau der Energieerzeugung mit erneuerbaren Ressourcen in allen Teilräumen und Gebietskategorien notwendig, wenngleich eine dezentrale Konzentration aufgrund der erforderlichen Netzanschlüsse angestrebt werden sollte und mittels der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auch unterstützt wird.

Kapitel 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Zu 6.2.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen zum Beispiel Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Aufgrund der mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verbundenen Flächeninanspruchnahme kommt einer effizienten und multifunktionalen Flächennutzung besondere Bedeutung

zu. Besonders effektiv kann dies durch sogenannte Agri-Photovoltaik, die die Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche verbindet, oder die Kombination mehrerer Energieerzeugungsarten an einem Standort erfolgen.

Kapitel 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Zu 7.1.1 (B) Natur und Landschaft sind unverzichtbare Lebensgrundlage und dienen darüber hinaus der Erholung des Menschen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich regionaltypischer Landschaftsbilder, sowie deren nachhaltige Nutzungsfähigkeit sind deshalb von öffentlichem Interesse. Kommenden Generationen sollen die natürlichen Lebensgrundlagen in insgesamt mindestens gleichwertiger Qualität erhalten bleiben. Dazu gehört auch, beeinträchtigte Natur- und Landschaftsräume so zu entwickeln, dass sie ihre Funktion als Lebensgrundlage und als Erholungsraum wieder erfüllen können.

Ein besonderes Interesse gilt dem Erhalt der Landschaften von regionaltypischer Eigenart und Schönheit. Diese bestimmen die Identifikation des Menschen mit seiner Region. Sie sind darüber hinaus wichtig für die Erholung, eine wesentliche Grundlage für die Tourismuswirtschaft und können auch Standortentscheidungen von Unternehmen beeinflussen.

Kapitel 7.1.2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.

Zu 7.1.2 (B) [...] Außerhalb der naturschutzrechtlich ausgewiesenen Gebiete tragen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete in den Regionalplänen zum Schutz empfindlicher Landschaften und des Naturhaushalts bei [...].

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden insbesondere Gebiete und Teilgebiete festgelegt, die wegen

- Ihrer wertvollen Naturausstattung einschließlich eines entwicklungsfähigen wertvollen Standortpotenzials,*
- Ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung oder den Arte- und Lebensraumschutz,*
- Ihrer besonderen Bedeutung für den Schutz der Kulturlandschaft oder*
- Ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion [...]*

und der daraus abzuleitenden Bedeutung für angrenzende Räume erhalten oder entwickelt werden sollen.

Kapitel 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die

Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Zu 7.1.3: Der Erhalt unbebauter Landschaftsräume ist wichtig, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen Funktionen für das Klima, den Wasserhaushalt, die Biodiversität sowie des Erhalts der Bodenfunktionen u.a. für die land- und forstwirtschaftliche Produktion. Die Vermeidung ihrer Überbauung und Zerschneidung kommt – auch im Interesse der nachfolgenden Generationen – große Bedeutung zu. Die Bündelung von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) verringert die Zerschneidung der Landschaft in immer kleinere Restflächen. Durch sinnvoll abgestimmte Mehrfachnutzung werden weniger Flächen beansprucht; störungsarme bzw. weniger zerschnittene Räume können so erhalten werden.

Grundsätzlich entspricht die gegenständliche Planung damit den übergeordneten raumordnerischen Vorgaben des LEP Bayern 2023. Allerdings besteht eine Überschneidung mit einem Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Dies steht in konkurrierender Entwicklung des Plangebietes mit dem Ausbau erneuerbarer Energien. In Landschaftlichen Vorbehaltsgebieten werden Landschaftsteile mit einer besonderen Bedeutung hinsichtlich ihrer Erholungswirkung, dem Schutz der Kulturlandschaft und einer wertvollen Naturausstattung vor Bebauung geschützt. Allerdings handelt es sich bei vorliegendem Geltungsbereich um eine bereits anthropogen vorbelastete Fläche. Aufgrund des benachbarten Gewerbegebietes und der nahegelegenen St 2055 kann bei dem Plangebiet von keiner herausragenden Bedeutung der Fläche für die Natur ausgegangen werden. Durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche als Intensivgrünland mit mehrmaliger Mahd pro Jahr, kann des Weiteren von keiner hohen Bedeutung der Fläche für die Artenvielfalt ausgegangen werden. Nach einem Schreiben innerhalb der Themenplattform für die Standortwahl für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Energie-Atlas, welches vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr am 14.03.24 herausgegeben wurde, werden die Landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bei den „Gebieten mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind“ aufgelistet. Hier sind die Belange von Natur, Landschaft sowie Landwirtschaft oder sonstigen öffentlichen Belangen im Rahmen der planerischen Abwägungsentscheidung einzelfallbezogen besonders zu berücksichtigen, wobei § 2 Erneuerbares Energien Gesetz 2023 (EEG 2023) dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.

2.2 Regionalplan Allgäu (16) 2007

Die Aussagen des LEP Bayern 2023 werden grundsätzlich durch die Regionalplanung konkretisiert. In der Karte der Raumstruktur mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung des Regionalplans Allgäu ist das Gemeindegebiet Günzachs als „Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll“ dargestellt. Das nahegelegene Unterzentrum Obergünzburg befindet sich nicht weit entfernt von der nördlichen Gemeindegrenze von Günzach. Neben einigen (bevorzugt zu entwickelnden) Kleinzentren befinden sich das Oberzentrum Kempten (Allgäu), das mögliche Oberzentrum Kaufbeuren und das Mittelzentrum Marktoberdorf in unweiter Entfernung zum Gemeindegebiet von Günzach. Zwischen den genannten größeren Städten verläuft des Weiteren eine Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung, die nicht nur die Städte untereinander verbindet, sondern

über Kempten auch eine Verbindungsachse zu Füssen, Immenstadt im Allgäu, Sonthofen und Memmingen schafft.

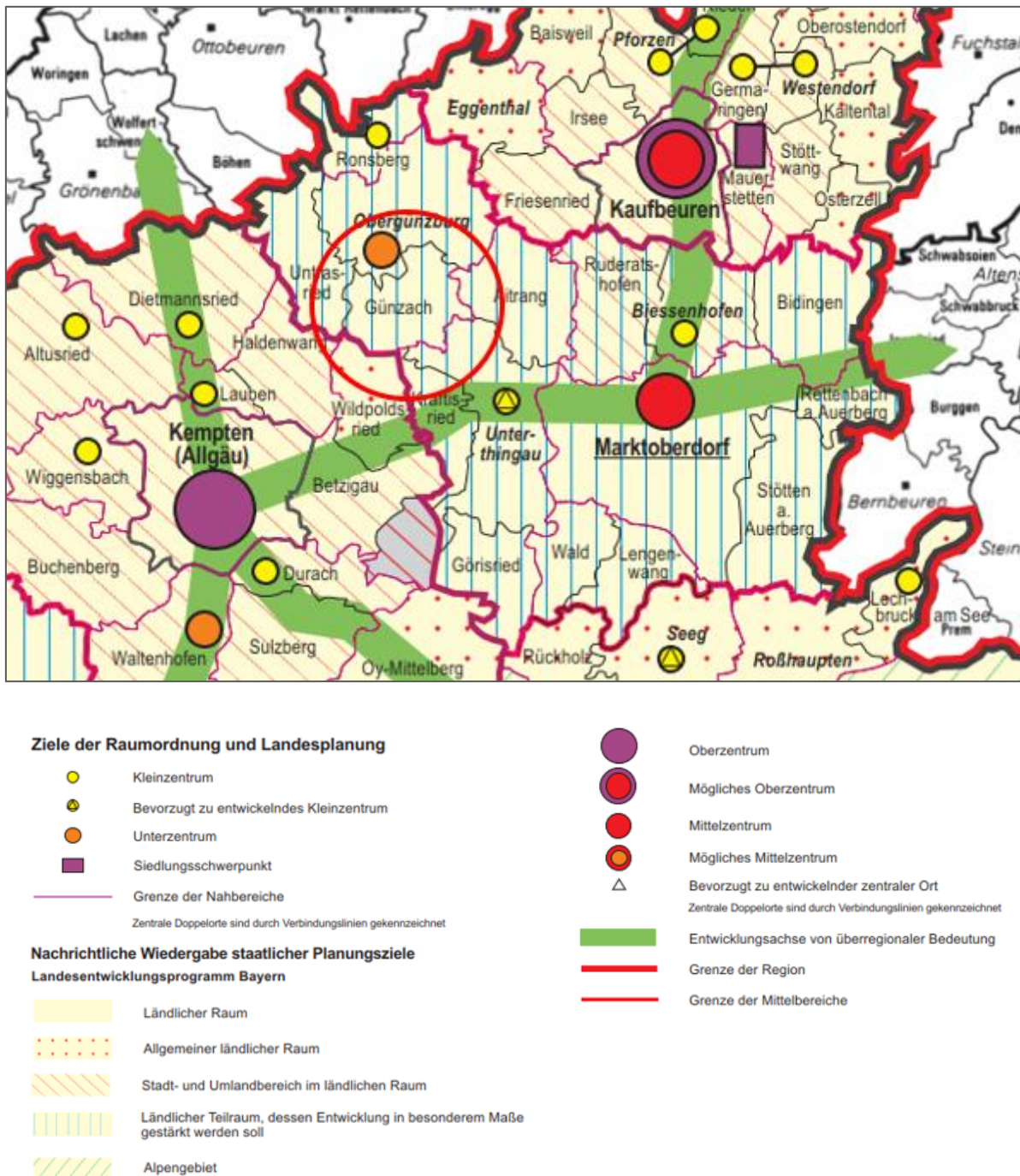


Abbildung 3: Auszug aus der Raumstrukturenkarte des Regionalplans Allgäu, maßstabslos

Der Regionalplan Allgäu äußert sich hinsichtlich der allgemeinen Energieversorgung und der Solar-energie im Speziellen eher geringfügig und fasst tendenziell eher die Stromerzeugung durch Wind-energieanlagen ins Auge. Die folgenden Grundsätze (G) und Ziele (Z) sind für das gegenständliche Konzept von Belang:

A | Allgemeine Ziele und Grundsätze

1 (G) Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken.

Teil B | 1 Landschaftliches Leitbild

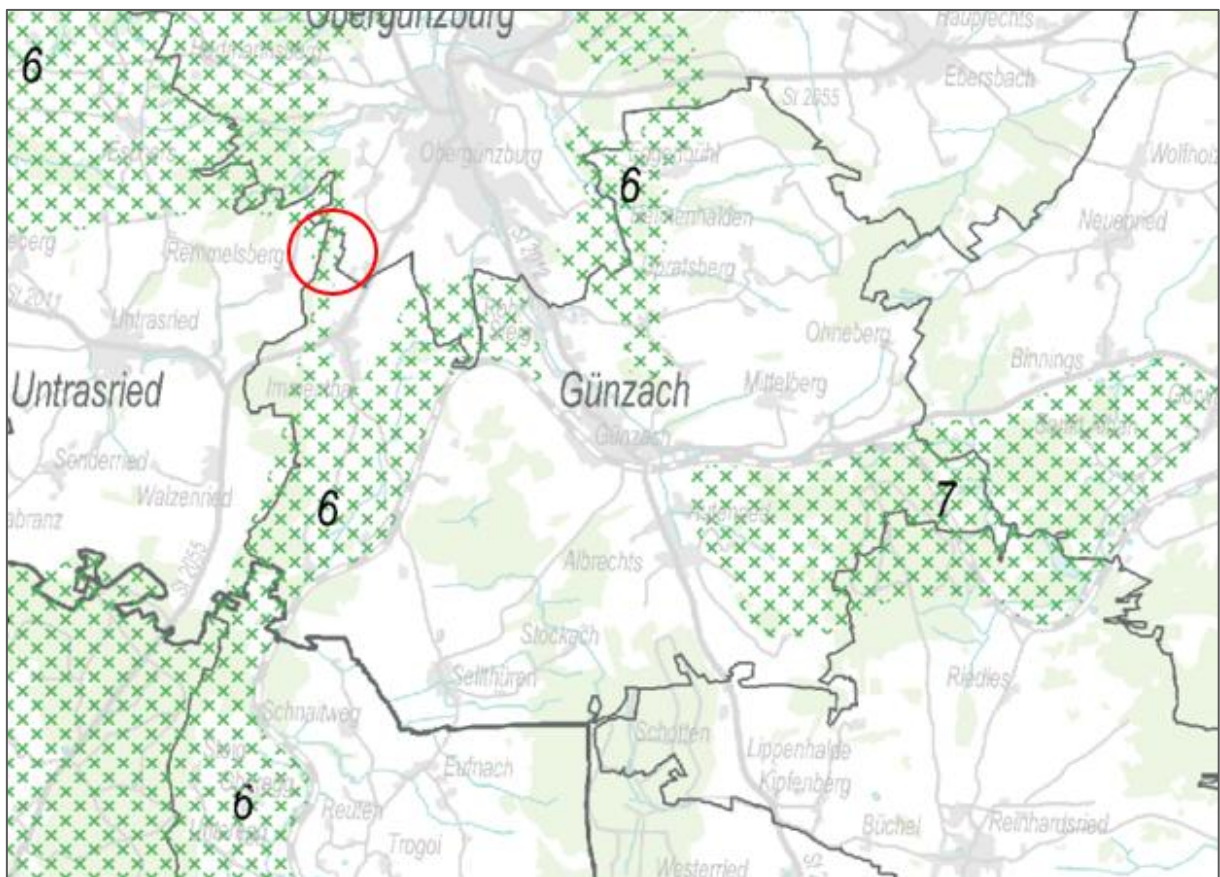
1.1 (G) Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.

1.2 (G) Es ist anzustreben, die für die Region charakteristische Mischung aus intensiv genutzten und ökologisch ausgleichend wirkenden Landschaftsteilen sowie die typischen Landschaftsbilder zu erhalten. Weitere Belastungen von Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten.

Teil B | 2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

(Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden bestimmt:

6 Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung



B IV 3 Energieversorgung

3.1.1 (G) In allen Teilräumen der Region ist eine ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung durch einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Energieträger möglichst sicherzustellen.

Zu 3.1.1: Eine ausreichende Energieversorgung hat sich in der Region am Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung zu orientieren. Dies bedeutet, dass der erforderliche Energiebedarf zu möglichst ökonomisch und ökologisch optimierten Bedingungen gedeckt werden kann.

3.1.2 (Z) Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

Zu 3.1.2: Im Hinblick auf die langfristig schrumpfenden Vorräte an fossilen Energieträgern und wegen der notwendigen Reduzierung klimaschädlicher Emissionen (insbesondere CO₂) kommt der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zunehmende Bedeutung zu. Neben der Wasserkraft zählen hierzu insbesondere Biomasseverwertung (nachwachsende Rohstoffe, v.a. Holz und speziell für die Energieerzeugung angebaute Pflanzen), Sonnenenergie (Solarthermie, Photovoltaik), Windkraft, Bio- und Klärgas, Müll und Erdwärme (Geothermie) sowie Umweltwärme (mittels Wärmepumpen). Die erneuerbaren Energien tragen zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung bei, was in einem so bedeutenden Erholungsgebiet wie der Region Allgäu von besonderem Gewicht ist. [...] Unterstützt wird dieses Bestreben durch entsprechende staatliche Programme und insbesondere durch das „Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG“ vom 21. Juli 2004, das unter bestimmten Bedingungen die Energieversorgungsunternehmen zur bevorzugten Einspeisung des regenerativ erzeugten Stromes ins öffentliche Netz verpflichtet.

Für die Nutzung der Solarenergie weist die Region Allgäu überdurchschnittlich günstige Verhältnisse auf. Insbesondere im Winterhalbjahr ist wegen der geringen Nebelhäufigkeit mit einer höheren Sonnenscheindauer zu rechnen (EnergieAtlas Bayern 2023) [...].

Grundsätzlich erfüllt das Planungsvorhaben die Grundsätze bezüglich der Energieversorgung. Es wird die Entwicklung umweltfreundlicher und klimaverträglicher Energieversorgung unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft sowie Landwirtschaft und Siedlungsstruktur gefördert. Wie bereits im Rahmen des LEP Bayerns 2023 behandelt, befindet sich das Planungsgebiet innerhalb des Landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr 6. „Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung“. Auch hier wird auf die bestehende Vorbelastung der gegenständlichen Fläche durch das teilweise angrenzende Gewerbegebiet sowie die nahegelegene St 2055 verwiesen. Durch die Freiflächen Photovoltaikanlage wird nicht in die östlich anstehende durchgängige Hangkante eingegriffen. Ferner wird durch Festsetzung auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes geregelt, dass sich unter den Modulen ein extensives Grünland entwickelt, die Zaunanlagen ökologisch durchlässig auszuführen sind und im Südosten die Entwicklung einer mindestens zweireihigen ökologisch wirksamen standortgerechten Gehölzhecke erfolgt. Aus diesem Grund wird zum einen die Hangkante in ihrem Bestand nicht berührt und die Fläche für die PF-Anlage wird so ausgeführt, dass sie den Standort mittelfristig ökologisch eher auf- als abwertet, wodurch in Summe die Schutzziele des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht negativ beeinträchtigt werden.

Ein Ausbau erneuerbarer Energien auf Flächen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr in ihrem Schreiben vom 14.03.24 den „Gebieten mit hoher fachlicher Wertigkeit, die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind“ zugeordnet werden, kann durch § 2 EEG 2023 zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verholfen werden, da ein besonderes Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien besteht.

In Summe wird somit die geplante Flächennutzungsplanänderung an diesem Standort als vertretbar mit den Zielen der Regionalplanung erachtet.

2.3 Photovoltaik-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG 2023)

Der EnergieAtlas Bayern stellt die Flächen des Geltungsbereiches innerhalb der Gebietskulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Agrarzone gemäß § 3 Nr. 7 a) und b) EEG 2023 dar. Auf Grundlage einer Länderöffnungsklausel der EEG-Novelle 2017 wurde in Bayern die Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erlassen, die die Flächenkulisse für Solarparks um die sogenannten „benachteiligten Gebiete“ auf Acker- und Grünlandflächen erweitert (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt, März 2017). Diese umfassen beispielsweise klimatisch oder topographisch bedingte Ungunsträume für landwirtschaftliche Nutzung.

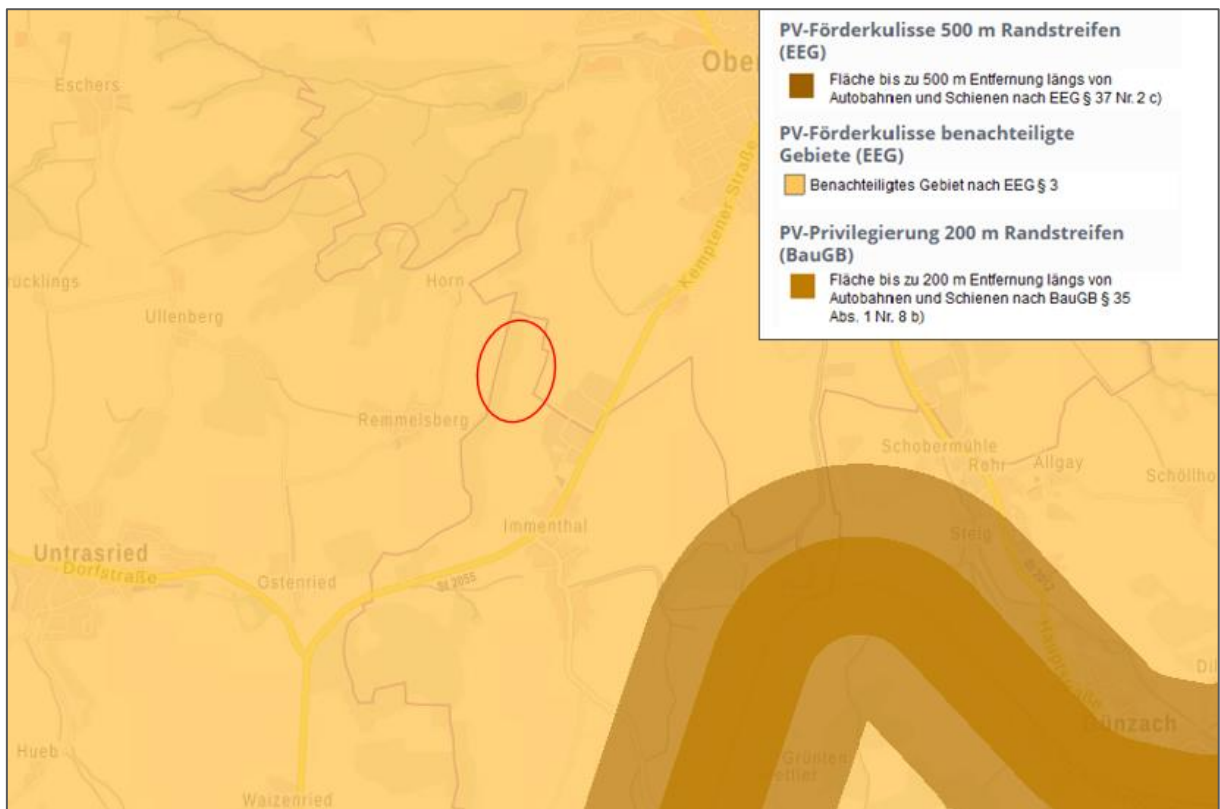


Abbildung 5: Benachteiligte Gebiete nach § 3 EEG 2023 mit Geltungsbereich (rot), maßstabslos

Innerhalb dieser benachteiligten Gebiete sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen mit einer Nennleistung größer 750 kW und bis 20 MW_p nach EEG 2023 zusammen mit der bayerischen Verordnung über Gebote für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nach einer

erfolgreichen Teilnahme an den EEG-Ausschreibungen der Bundesnetzagentur förderfähig. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind. Im Jahr 2020 wurde die höchstzulässige Zahl neuer Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten von ursprünglich 30 auf 200 Anlagen pro Jahr erhöht (Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen Mai 2020).

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb der benachteiligten Gebiete nach § 3 Nr. 7 a) und b) EEG 2023 und ist damit im Sinne des EEG 2023 als potenziell förderfähige Fläche klassifiziert (vgl. Abbildung 5). Folglich ergibt sich mit der Umsetzung der gegenständlichen Planung unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte kein landesplanerischer Konflikt.

3 Standorteignung / Alternativenprüfung

Im Folgenden soll dargelegt werden, weshalb der ausgewählte Standort für die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage als geeignet zu bewerten ist.

Bei dem derzeit ausgewählten Standort handelt es sich um Intensivgrünland.

Das Allgäu eignet sich aufgrund der im deutschlandweiten Vergleich hohen Sonnenscheindauer als bevorzugter Standort für die Solarenergie. Der Vorhabenstandort liegt des Weiteren innerhalb der Förderkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen benachteiligter Gebiete gemäß des Energie-Atlas Bayerns. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt grundsätzlich zur Verringerung des globalen CO₂-Ausstoßes bei und stellt demnach eine klimaschonende Maßnahme zur Energieerzeugung dar. Zudem sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels, wie zum Bsp. Extremwetterereignissen, ist vom Grundsatz her aus gering einzustufen.

Bei der Standortprüfung orientiert sich die Gemeinde maßgeblich an den übergeordneten Vorgaben des Freistaates Bayern zur Photovoltaik-Freiflächenkulisse bzw. anhand des Kriterienkataloges innerhalb der Themenplattform für das Planen und Genehmigen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im EnergieAtlas Bayern. Der Abgleich mit den in der „Standortauswahl und -konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ aufgeführten generellen Ausschlussflächen zeigt, dass die Fläche hier keine Betroffenheiten aufweist. Auf diesen Flächen stünden der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage besonders schwerwiegende und nachhaltige Auswirkungen auf Natur und Landschaft oder auf anderweitige öffentliche Belange entgegen. Eine Betroffenheit der fachrechtlichen Vorgaben mit Befreiungs- und Abweichungsmöglichkeit im Einzelfall innerhalb der Restriktionsflächen liegt ebenfalls nicht vor. Allerdings liegt der Geltungsbereich teilweise innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. Kapitel 3.1) und betrifft damit die Restriktionsflächen bzw. Gebiete mit einer hohen fachlichen Wertigkeit, die der planerischen Gesamtabwägung zugänglich sind. Auf diesen Flächen sind die planerischen Abwägungsentscheidungen einzelfallbezogen besonders zu beachten, wobei § 2 EEG 2023 dem besonderen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu einer gesteigerten Durchsetzungskraft verhilft.

Zusätzlich hat auch die Gemeinde Günzach einen eigenen Kriterienkatalog für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Gemeindegebiet Günzach erstellt, welcher in einer öffentlichen

Gemeinderatssitzung am 17.01.2023 beraten und beschlossen wurde. Unter dem Punkt der Sichtbarkeit/ Landschaftsbild/ Wohnbebauung (Ausschlusskriterium) dürfen Freiflächen-Photovoltaikanlagen für Gebäude mit einer Wohnnutzung keine wesentlichen optischen Beeinträchtigungen auslösen. Daher soll ein Mindestabstand von 300 m zu Wohngebäuden eingehalten werden. Eine Unterschreitung des Mindestabstandes und/ oder durch Sichtschutzmaßnahmen ist möglich, wenn die betroffenen Eigentümer der angrenzenden Wohngebäude ihr Einverständnis schriftlich erklären. Diesbezüglich steht die Kommune zum aktuellen Planungsstand in Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern. Des Weiteren besteht die Forderung nach einem landschaftsbaulichem Sichtschutz, wie bspw. Eingrünungsmaßnahmen durch eine Hecke. Eine Prüfung der vorliegenden landwirtschaftlichen Qualitäten ergab, dass die Acker- und Grünlandzahlen gemäß den „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung vom 16.10.2014 unterhalb der Durchschnittswerte des Landkreises Ostallgäu liegen. Eine Verknappung qualitativ besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ist dementsprechend nicht zu erwarten. Weitere Betroffenheiten des kommunalen Kriterienkataloges werden durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht ausgelöst.

Durch die Lage des Geltungsbereiches zwischen den Böschungsbereichen und dem Gewerbegebiet Immenthal, welches wiederum an die St 2055 anschließt, sowie die nahegelegenen Siedlungsbereiche von Immenthal, sind deutliche Überprägungen durch den Menschen vorhanden und es handelt sich bei dem Planungsraum um eine in gewissem Rahmen vorbelastete Fläche in Bezug auf das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion. Dementsprechend liegt das Plangebiet wiederum nicht innerhalb eines landschaftlich unbelasteten oder unzerschnittenen Raums. Durch den bestehenden Feldweg, der bis in den Geltungsbereich hineinreicht und ebendiesen über die Allgäustraße/ St 2055 an das vorherrschende Verkehrsnetz anbindet, können zusätzliche weitere Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie bspw. zusätzliche Versiegelungen durch notwendige Erschließungsstraßen, entfallen. Ferner lässt sich die geplante Anlage durch die geplanten Heckenstrukturen in die Landschaft einbinden. Die Grünstrukturen begrenzen zudem die Einsicht auf die Anlage sowohl von der St 2055 als auch von den nahegelegenen Wohn- und Gewerbegebäuden.

Weiterhin kann die Fläche aufgrund fehlender Strukturen und Habitatausstattungen sowie umgebender Kulissen (u. a. Wohn- und Betriebsgebäude, Waldbestände im Böschungsbereich) als auch aufgrund der vorherrschenden Topographie als Habitat für geschützte Arten, wie zum Bsp. offenlandbrütende Vogelarten, ausgeschlossen werden. Die ökologisch hochwertigen Strukturen in der Umgebung des Geltungsbereiches werden im Bestand erhalten. Bei der Umsetzung der Planung werden die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt.

Mit der geplanten Randeingrünung durch standortgerechte sowie naturnahe Hecken und Blühstreifen werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Umgebung zum Bsp. durch mögliche Blendwirkungen zu den geplanten Modulen aus dem Umfeld des Plangebietes und insbesondere der nahegelegenen Wohnhäuser sowie der Allgäustraße/ St 2055 bestmöglich abgewendet. Auch negative Blickbezüge zu den benachbarten Wohnhäusern werden durch die geplanten Heckenstrukturen bestmöglich unterbunden. Im Bebauungsplan des „Gewerbepark Immenthal“ sowie dessen 1. Änderung sind die Randbereiche um die Wohn- und Gewerbegebäude als Flächen mit zu

pflanzenden Bäumen und Sträuchern vermerkt. Hier könnte mit der geplanten Eingrünungsmaßnahmen der Freiflächen-Photovoltaikanlage angeknüpft werden.

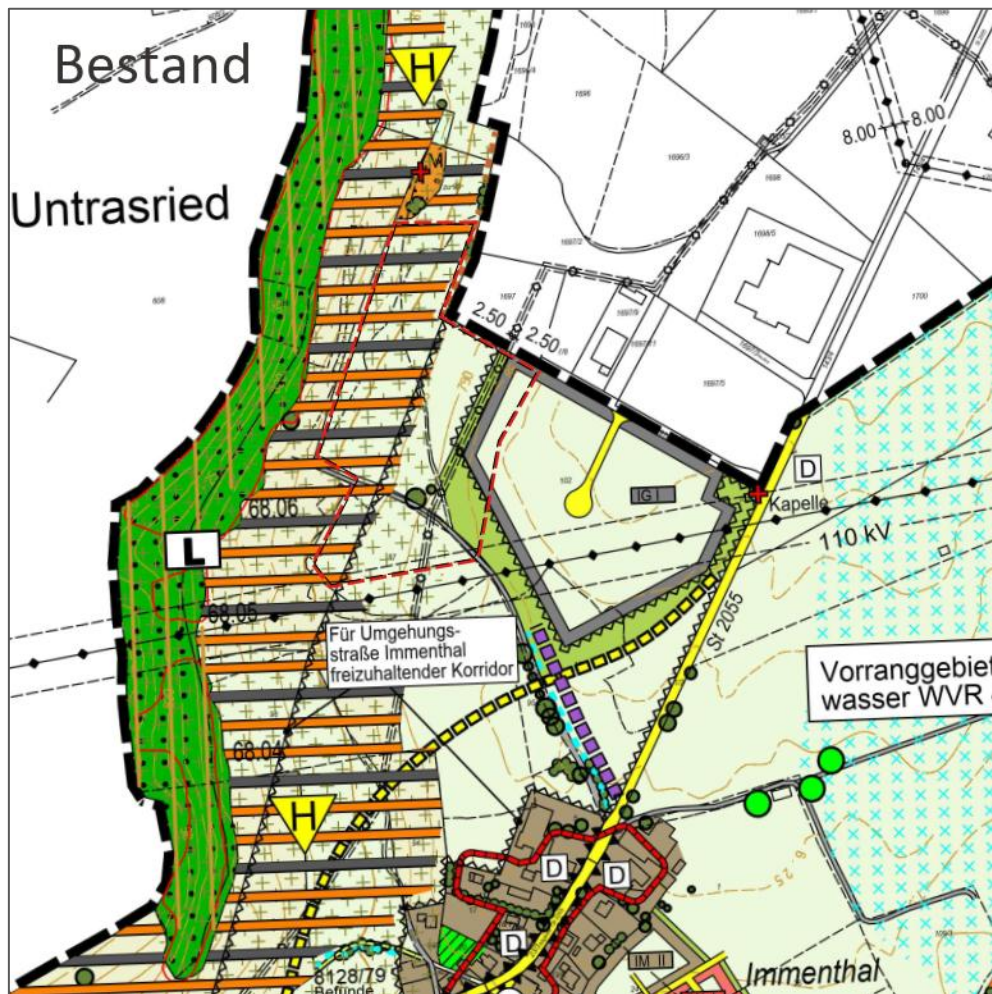
Der Untergrund der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll künftig als artenreiche Extensivwiese entwickelt werden. Im Vergleich zur Bestandssituation mit Intensivgrünland erhöht sich dadurch u. a. die Artenvielfalt und es ist mit positiven Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Belange zu rechnen. Zudem liegt die Fläche unmittelbar an bereits bestehenden ökologisch hochwertigen Biotopstrukturen mesophiler Laubwälder und naturnaher Heckenstrukturen an, welche durch die künftige Extensivierung der Fläche und dem damit verbundenen Wegfall des Einsatzes von Pestiziden und Düngemitteln profitieren können.

4 Aktuelle und geplante Darstellung des Flächennutzungsplanes

Als Grundlage für den Geltungsbereich wird im rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Günzach in der Genehmigungsfassung vom 16.05.2012 (mit redaktioneller Änderung am 05.11.2013) eine Intensivgrünlandfläche dargestellt. Im Rahmen der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Günzach soll dieser nun an den parallel verlaufenden Bebauungsplan der „Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal“ angepasst werden.

4.1 Aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan und sonstige Ausweisungen

Innerhalb des Geltungsbereiches, genauer im östlicheren Bereich entlang einer kleinen Böschung, befinden sich Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind. In den südlichen Bereichen des Plangebietes befindet sich ein Kiesweg bis zur Hangkante, welcher sich im Bestand allerdings innerhalb der Fläche verläuft. Die gesamte Fläche des Geltungsbereiches befindet sich innerhalb des oben genannten regionalplanerischen Landschaftlichen Vorbehaltsgebiets. Für die Fläche werden nach Flächennutzungsplan bzw. integriertem Landschaftsplan Maßnahmen/ Vorschläge zur Bewirtschaftung vorgeschlagen (Schraffur orange bzw. grau). Diese umfassen Flächen, die von Erstaufforstungen und Bebauung im Sinne einer Besiedlung aus Gründen des Landschaftsbildes, der Ökologie und des Klimas freizuhalten sind. Zulässig sind hier Baulichkeiten gemäß § 35 Abs. 4 BauGB. Des Weiteren werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgelegt.



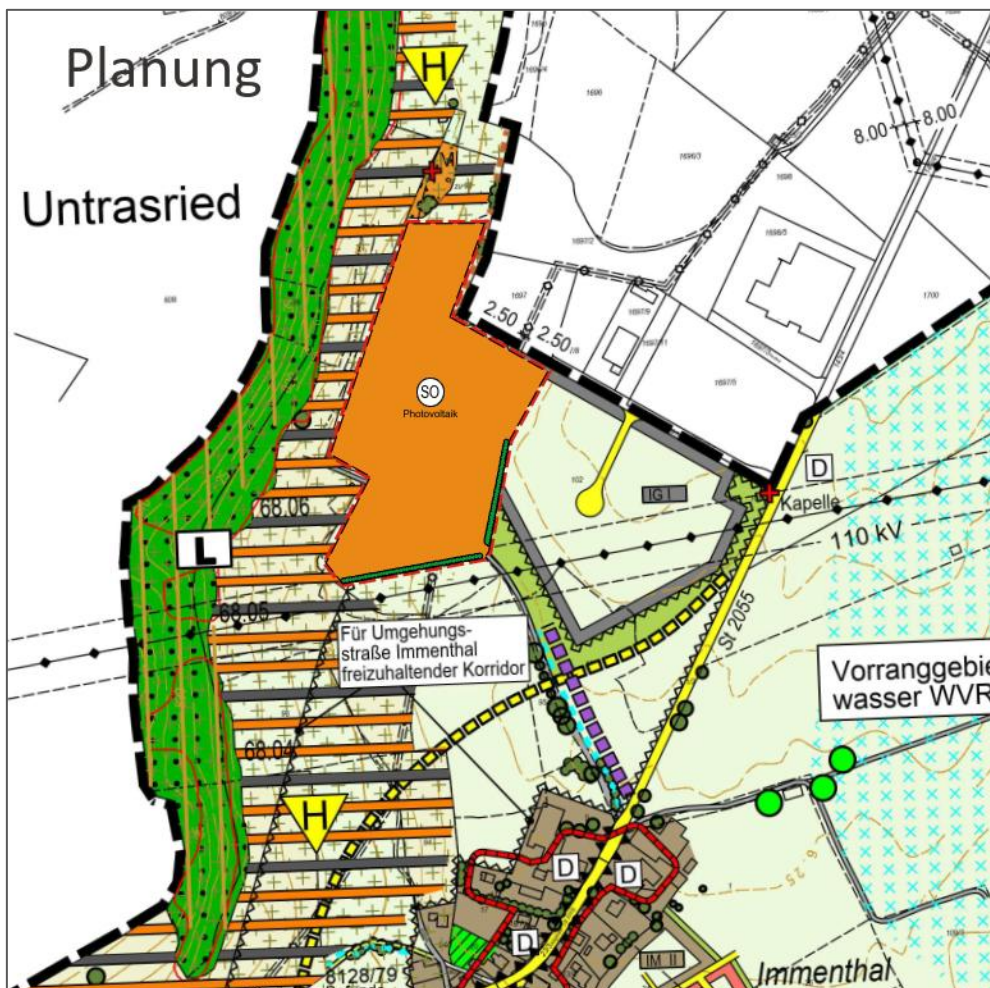
Bestand

	Änderungsbereich
	Gewerbliche Baufläche Planung
	Intensivgrünland
	Erhalt der innerörtlichen bzw. der in die Ortschaft reichenden Grünflächen
	Einzelbaum
	Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz auf Trocken- und Magerstandorten
	Flächen, die von Erstaufforstung und Bebauung im Sinne einer Besiedelung aus Gründen des Landschaftsbildes, der Ökologie und des Klimas freizuhalten sind zulässig sind Baulichkeiten gem. § 35 Abs. 4 BauGB
	Landschaftliche Vorbehaltsgebiete Nr. 6, "Täler der Günz, Leubas und Mindel mit Umgebung" u. 7, "Langer Weiher und Schlegelsberg"
	Beibehalt der biotopprägenden Weidenutzung
	Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind
	Kiesweg
	Freileitung mit Schutzstreifen
	Gasdruckleitung mit Schutzstreifen

Abbildung 6: Derzeitige Darstellung des Geltungsbereiches im Flächennutzungsplan

4.2 Änderungsdarstellung

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die gegenständliche verbindliche Bauleitplanung kann jedoch nicht aus den Darstellungen des wirk-samen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird dementsprechend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert. Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“. Die Größe des Änderungsbereiches umfasst ca. 3,5 ha und ist damit identisch zum Geltungsbereich des parallel erstellten Bebauungsplans.



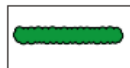
Planung



Änderungsbereich



Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik"
gem. § 11 BauNVO



Eingrünung

Abbildung 7: Zukünftige Darstellung des Geltungsbereichs im Flächennutzungsplan

- Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO

Der gegenständliche Änderungsbereich mit einer Flächengröße von ca. 3,5 ha soll zukünftig als Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden. Die Ziele des Änderungsbereiches belaufen sich dabei auf eine Sondergebietsfläche zur Deckung des Bedarfs von einer Fläche zur Stromerzeugung durch Sonnenenergie inkl. dazugehöriger technischer Anlagen. Dies dient dem übergeordneten öffentlichen Interesse einer nachhaltigen Sicherung der lokalen regenerativen Energieversorgung gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes aus dem Jahr 2023 (EEG 2023).

Nachdem im weiteren Umfeld und im Gemeindegebiet allgemein zahlreiche, teilweise auch hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden sind und vor dem Hintergrund des vergleichsweise untergeordneten Flächenumgriffs wird der Entzug der landwirtschaftlichen Nutzfläche für den vorliegenden Änderungsbereich im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Interessen als vertretbar erachtet.

Ergänzend wird auf Ebene des Bebauungsplanes die Festsetzung eines Rückbaugesetzes nach Nutzungsaufgabe erfolgen, um zu gewährleisten, dass sich hier nicht dauerhaft eine gewerbliche/ bauliche Nutzung etabliert, sondern die Flächen nach Ablauf des gegenständlichen Nutzungszieles wieder der Landwirtschaft zurückzuführen sind. Da der nordwestliche Bereich der Fläche derzeit auch ein Entwicklungspotenzial für den Arten- und Biotopschutz auf Trocken- und Magerstandorten bietet, könnte nach Ablauf der geplanten Nutzung auch dieses Ziel gemeinhin verfolgt werden.

Die Erschließung des gegenständlichen Geltungsbereiches erfolgt über den bestehenden landwirtschaftlich genutzten Feldweg auf der Flurnummer 7/5 (Gemarkung Günzach). Dieser mündet südlich des Plangebietes kurz vor dem Ortsausgang Immenthal in die Allgäustraße/ St 2055. Die Erschließungsfunktion für die umgebende Landwirtschaft bleibt, selbst durch die geplanten Einfriedungen der Freiflächen-Photovoltaikanlage, unverändert erhalten. Beidseits des landwirtschaftlich genutzten Feldweges wird eine lichte Durchfahrt von mind. 3,0 m erhalten. Auch eine Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr ist im Brandfall dementsprechend sichergestellt. Dies wird auf Ebene des Bebauungsplanes entsprechend festgesetzt. Somit wird die Erschließungsfunktion, welche im Flächennutzungsplan mit der Darstellung des Kiesweges gesichert werden soll durch die vorliegende Planung gewahrt.

- Grünflächen als ökologisch zielgerichtete Maßnahme, um Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu minimieren

Die geplanten Grünflächen dienen der Einbindung des Sondergebietes in die umgebende Landschaft. Damit sollen insbesondere die Sichtbeziehungen der nahegelegenen Wohnbebauungen sowie des Verkehrs der Allgäustraße/ St 2055 auf das Plangebiet reduziert werden. Gemäß des erstellten Blendgutachtens sind hier keine Blendungen zu erwarten, weshalb keine Sichtschutzmaßnahmen diesbezüglich erforderlich sind. Zusätzlich stellen die geplanten Heckenstrukturen sowie der Blühstreifen eine Aufwertung der Natur mit ökologisch bedeutsamen Strukturen dar und verhelfen zu einer Erhöhung der Artenvielfalt und zur Schaffung neuer Lebensräume für die heimische Flora und Fauna. Die Randeingrünungen sind mit heimischen naturnahen Gehölzstrukturen anzulegen. Durch die Umsetzung eines mäßig genutzten, artenreichen, extensiven Grünlandes (Biotoptyp G212 gemäß

BayKompV), mesophiler Gebüsch (BT B112) sowie mäßig artenreicher Staudenfluren auf trockenen Standorten (BT K122) im Vergleich zur derzeitigen Nutzung als Intensivgrünland (BT G11) werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Durch die Aufwertung der derzeitigen Bestands-situation mit den geplanten internen grünordnerischen Maßnahmen ist der Eingriff in die Natur als ausgeglichen anzusehen. Die bisherigen landschaftsplanerischen Zielen des Flächennutzungsplanes (Entwicklungspotenzial Magerflächen und Biotope/ Freihaltung von Erstaufforstung) kann auch mit dieser Änderung unverändert Rechnung getragen werden.

Bereits bei der Aufstellung dieses Zieles wurden Entwicklungen in diesem (Außen)Bereich nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern explizit Nutzungen (gem. §35 Abs 4 BauGB) zugelassen. Mit diesem Zusatz wollte die Gemeinde sicherstellen, dass privilegierte Nutzungen (z.B. Landwirtschaft) oder Nutzungen die aus bestimmten Gründen nicht im bebauten Innenbereich angesiedelt werden können hier grundsätzlich möglich sind. Die Freiflächen-PV Anlage ist ein solches Vorhaben, wodurch es auch den grundsätzlichen Zielen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes an dieser Stelle nicht widerspricht.

Weitere Änderungsdarstellungen sind nachzeitigem Planungsstand nicht vorgesehen.

Zusammenfassend misst die Gemeinde Günstach der Sicherung der regenerativen Energieversorgung eine übergeordnete Bedeutung bei und möchte ihren Beitrag dazu leisten, in der Region erzeugten Solarstrom ins lokale Stromnetz einzuspeisen. Durch diese sinnvolle Ergänzung des kommunalen Strommixes entspricht die Gemeinde maßgeblich den vorgegebenen Zielen der Energiewende und handelt im überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG 2023.

In Summe werden die oben aufgeführten fachlichen Belange in der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen berücksichtigt und die Änderung somit als hinreichend begründet erachtet.

5 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB). Mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB – Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten.

Prinzipiell trägt die Anlage zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen auf zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist vom Grundsatz her als gering einzustufen. Vielmehr trägt die Freiflächen-Photovoltaikanlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit die Klimabilanz und den Klimaschutz zu fördern.

6 Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens des parallellaufenden Verfahrens zum Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Günzach-Immenthal“ der Greenovative GmbH wurde Blendgutachten erstellt, um mögliche Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf die nahegelegenen Wohnbebauungen sowie die Allgäustraße/ St 2055 **und die beiden angrenzenden Gewerbegebiete „GE Kempener Straße“ und „GE Immenthal“** zu untersuchen und Beeinträchtigungen und Gefährdungen auszuschließen. Im Ergebnis konnte ermittelt werden, dass gemäß LAI-Hinweisen keine Blendungen gegeben sind. Die Sonne scheint aus nahezu derselben Richtung wie die Reflexion der PV-Module, weshalb die Sonne, die eine höhere Lichtintensität aufweist als die Reflexion, als Hauptblendquelle wahrgenommen wird. Die Reflexion wird dementsprechend sozusagen von der Sonne überstrahlt und erscheint nicht als zusätzliche Blendung. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit durch Reflexionen an den Modulflächen wird damit ausgeschlossen. Weiterhin wurden für die angrenzenden Wohnbebauungen keine relevanten Reflexionen festgestellt. Es sind somit keine Blendschutzmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus gehende Anforderungen an den Immissionsschutz sind im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren nachzuweisen bzw. zu erbringen.

7 Erschließung/ Ver- und Entsorgung des Plangebietes

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den bereits bestehenden landwirtschaftlichen Weg auf der Flurnummer 7/5 (Gemarkung Günzach). Da der Verlauf des aktuell bestehenden Weges nicht der Darstellung in der Flurkarte der Gemeinde entspricht, ist der Auftraggeber bereits in Abstimmung mit der Gemeinde, um eine Neuvermessung des Feldweges bei Vermessungsamt anzustrengen. Der bestehende Feldweg führt zwischen den beiden geplanten Teilbereichen hindurch. Beidseits des Feldweges hin zur Einfriedung der Photovoltaikanlage soll ein lichter Bereich von mind. 3,0 m eingehalten werden, um eine weitere Bewirtschaftung der benachbarten Flächen, auch mit großen Landmaschinen, zu gewährleisten. Dies garantiert zusätzlich ein Durchkommen der Feuerwehr im Brandfall. Der Feldweg mündet südlich des Geltungsbereiches in die Allgäustraße/ St 2055 und ist damit lückenlos an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch Erschließungs- und Graswege, die funktional den Anforderungen bei Reparatur- und Wartungsfällen folgen.

Durch die Sondernutzung mit einer autark arbeitenden Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie einer vollständigen Versickerung von Niederschlägen in die belebte Bodenzone innerhalb des Geltungsbereiches sind Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Plangebietes nicht notwendig.

Ausfertigung

8 Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, bestehend aus Begründung, dem Umweltbericht und der Planzeichnung in der Fassung vom __.__.____ dem Gemeinderatsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Gemeinde Günzach, den

.....
Wilma Hofer (1. Bürgermeisterin)

